



Aufsätze

Der Schiedsmann, ein ehrenamtlich Tätiger oder ein Ehrenbeamter?

Von Dipl.-Komm. Günter Schulte, Beigeordneter a. D., Hagen

Während in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Berlin und im Saarland der Schiedsmann ehrenamtlich tätig ist¹, übt er dieses Amt in Rheinland-Pfalz seit Inkrafttreten der neuen Schiedsmannsordnung (SchO), also seit dem 1. Nov. 1978, als Ehrenbeamter des Landes aus². Nach Bekanntgabe der rheinland-pfälzischen SchO verstärkt sich die Forderung vieler Schiedsmänner (Schr.), auch in den übrigen sechs Ländern, in denen das Institut des Schs. vorhanden ist, diesen Schiedsmännern die Rechtsstellung eines Ehrenbeamten zu verleihen. Bei einigen Justizbehörden wird diese Frage in absehbarer Zeit im Raume stehen.

Bevor nun eine solche Entscheidung für die Schr. in den übrigen Ländern getroffen wird, sollten zum einen die Vor- und Nachteile der Rechtsstellung eines Ehrenbeamten mit der einer „ehrenamtlichen Tätigkeit“ abgewogen werden; zum anderen ist zu untersuchen — falls man sich für die Rechtsposition des Ehrenbeamten entscheidet — ob der Schm. ein Ehrenbeamter des Landes (wie jetzt in Rheinland-Pfalz) oder der Gemeinde sein sollte (wie es bis zum 30.6. 1972 in Braunschweig geltendes³ Recht und auch anfangs im Jahre 1969 für ganz Niedersachsen vorgesehen war).

1. Der Begriff der „ehrenamtlichen Tätigkeit“ ist weitestgehend dem Kommunalrecht entnommen worden. Unter der Geltung der früheren Preuß. SchO wurde das Amt des Schs. noch als ein Ehrenamt deklariert mit der Maßgabe, dass „der Schm. bei der Ausübung seines Amtes die Rechte eines Beamten“ hatte. Dies führte sehr häufig zu einem Missverständnis. Viele waren der Auffassung, dass dadurch — zumindest in einem Analogieschluss — der Schm. ein Ehrenbeamter sei und demnach die im Beamtenrecht geltenden Vorschriften für Ehrenbeamte anzuwenden seien. Dies war jedoch eine falsche Deutung der Vorschrift des § 6 Pr. SchO⁴. Deshalb konnte es s. Z. begrüßt werden, wenn alle Länder in den neuen Schs.Gesetzen eindeutig klarstellten, dass der Schm. ehrenamtlich tätig ist und keine Funktion als Ehrenbeamter wahrnimmt. Er ist also in diesen sechs Ländern kein Beamter im staatsrechtlichen Sinne.

Der Schm., der diese ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste des Landes als Organ der Justizverwaltung und nicht der Gemeinde⁵, die ihn nur zu wählen hat, wahrnimmt, hat ähnlich wie andere Amtsträger Rechte und Pflichten. Allerdings sind die Rechte weit geringer als die eines Beamten nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes. Im einzelnen handelt es sich um folgende Rechte:

Nachdruck und Vervielfältigung

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



- a) Unfallfürsorge,
- b) strafrechtlicher Schutz,
- c) Haftung der Justizbehörde bei Amtspflichtverletzungen.

Was die Unfallfürsorge angeht, so tritt bei einem Personenschaden der jeweilige Gemeindeunfallversicherungsverband ein⁶. Bedauerlicherweise ist der Anspruch auf Ersatz von Sachschäden, die ein Schm. in Ausübung seines Amtes erleidet, nicht geregelt. Zum einen ist es strittig, ob ein solcher Sachschaden generell ersetzt werden muss, und zum anderen streiten sich die Justizverwaltungen und Gemeinden darüber, wer einen derartigen Sachschaden, wenn überhaupt, zu ersetzen hat. Die herrschende Meinung⁷ vertritt den Standpunkt, dass die Gemeinde einen derartigen Sachschaden zu ersetzen habe. Da diese Auffassung allerdings nicht einhellig ist, ist es dringend notwendig, dass bei der in Kürze anstehenden Novellierung der Verwaltungsvorschriften eine klare Regelung ausgesprochen wird.

Die Pflichten, die einem ehrenamtlich tätigen Schrn. obliegen, sind in etwa die gleichen wie die eines Schs., der zum Ehrenbeamten bestellt ist. Als Amtsträger⁸ unterliegen sie den für diese geltenden besonderen Strafvorschriften⁹, so insbesondere den Vorschriften über Bestechung, Siegelbruch, Urkundenfälschung, Falschbeurkundung im Amt und Gebührenüberhebung. Außerdem sind sie zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet¹⁰, ferner besteht eine Treuepflicht gegenüber dem Staat, und darüber hinaus sind sie verpflichtet — anders als ein Ehrenbeamter — das Amt des Schs. zu übernehmen¹¹.

2. Die rechtliche Stellung des Schs. als Ehrenbeamter ist schon vom Grundsatz her eine andere, ganz abgesehen davon, dass ihm größere Rechte zustehen. Ein Ehrenbeamter ist im übrigen eine Person, die aufgrund eines zeitlich andauernden, aber meist begrenzten Dienstverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn verpflichtet und berechtigt ist, neben seinem Beruf ein hoheitliches Amt wahrzunehmen. Der Ehrenbeamte steht im dienstrechtlichen Beamtenverhältnis, das durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit den Worten: „... unter Berufung in das Beamtenverhältnis...“ und mit dem Zusatz „als Ehrenbeamter“ begründet wird. Von den Berufsbeamten unterscheidet sich der Ehrenbeamte dadurch, dass er ohne laufende Bezüge und ohne Anwartschaft auf Versorgung tätig wird. Eine Ausnahme bildet lediglich § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Die Rechte der Ehrenbeamten sind geregelt in den Beamtengesetzen und dem Beamtenversorgungsgesetz. Nach § 48 des Beamtenrechtsrahmengesetzes¹² hat der Dienstherr

im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter. Aufgrund dieser all-gemein gehaltenen Bestimmung steht dem Ehrenbeamten insbesondere eine Dienstunfallfürsorge zu, die sich im einzelnen auf

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



folgende Leistungen erstreckt:

- a) Heilverfahren 13,
- b) Ersatz von Sachschäden¹⁴,
- c) Unterhaltsbeitrag bei Erwerbsbeschränkung,
- d) Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen

Außer den Leistungen der Dienstunfallfürsorge erhält der Ehrenbeamte eine Dienstaufwandsentschädigung¹⁶ und hat Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung¹⁷. Ferner erhält der Ehrenbeamte ebenfalls strafrechtlichen Schutz durch den Dienstherrn, und außerdem übernimmt der Staat die Haftung bei Amtspflichtverletzungen.

Die Pflichten eines Ehrenbeamten decken sich im wesentlichen mit denen eines Berufsbeamten. Danach hat ein Beamter u. a. seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen, bei politischer Bestätigung Zurückhaltung zu bewahren und sein Amt uneigennützig zu verwalten. Außerdem ist er zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und kann nur dann als Zeuge aussagen, wenn er hierzu eine Genehmigung besitzt.

Wie jeder Beamte, so kann auch ein Ehrenbeamter bei einem Dienstvergehen dienstordnungsrechtlich verantwortlich gemacht werden. So sind also Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Dienst zulässig¹⁸. Eine Pflicht kennt jedoch das Beamtenrecht nicht, nämlich die, dass ein Bürger zu einem Ehrenbeamtenverhältnis, also zum Schiedsmann, verpflichtet werden kann.

3. Vergleicht man nun die Rechtsstellung des Schs. als ehrenamtlich Tätiger mit der eines Ehrenbeamten, so kommt man bei kritischer Würdigung des „Pro und Kontra“ zu der Schlussfolgerung, dass der Schm. als Ehrenbeamter eine weitaus bessere Rechtsstellung besitzt.

Allein die Betrachtung der Unfallfürsorge zeigt, dass einmal das Heilverfahren nach den beamtenrechtlichen Vorschriften umfassender ist. Neben der notwendigen ärztlichen Behandlung und Versorgung mit Arznei und anderen Hilfsmitteln erhält der Ehrenbeamte auch eine notwendige Pflege bei erwiesener Hilflosigkeit.

Zum anderen ist der Ersatz von Sachschäden eindeutiger geregelt. Der Schm. als Ehrenbeamter braucht keinen Kompetenzstreit zwischen Justiz und Gemeindeverwaltung zu befürchten. In Rheinland-Pfalz muss jetzt das Land die Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die beim Dienstunfall beschädigt oder zerstört worden sind, ersetzen. Hierzu zählt auch ein Betrag bis zu 650,- DM bei Beschädigung oder Zerstörung eines privateigenen Kraftfahrzeuges; jedoch ist hierbei Voraussetzung, dass der Schiedsmann berechtigt war, sein Fahrzeug für die „Dienstfahrt“ zu benutzen. Ein über 650,- DM

hinausgehender Betrag wird deshalb nicht erstattet, weil durch die Zahlung des „Kilometergeldes“ auch eine evtl. abgeschlossene Kaskoversicherung mit abgegolten wird.

Eine weitere Besserstellung des Schs. als Ehrenbeamter ist die Klarstellung der Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung; denn derartige

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Dienstaufwandsentschädigungen sind in der Regel einkommen- und lohnsteuerfrei. Dagegen dürfte dies bei der Zahlung einer Vergütung an den ehrenamtlich tätigen Schm. zweifelhaft sein.

Letztlich sei noch auf die Zahlung einer Jubiläumszuwendung hingewiesen, die einem ehrenamtlich tätigen Schiedsmann nicht zusteht.

Insofern bedeutet es schon für die Schr. ein Fortschritt, dass sich das Justizministerium in Rheinland-Pfalz durchgesetzt hat, dass der Schiedsmann nach der neuen Schiedsmannsordnung ein Ehrenbeamter des Landes ist.

4. Es bleibt allerdings die Frage offen, ob die Beamteneigenschaft des Landes, auf Dauer gesehen, richtig und somit ein Vorbild für die übrigen Bundesländer ist. Aufgrund der bisher gewonnenen Erkenntnisse wage ich, dies zu bezweifeln. Die Ausführungen von Thomas 19, die im übrigen vom Landesgesetzgeber in Rheinland-Pfalz übernommen wurden, vermögen nicht zu überzeugen. Sie würden nur dann folgerichtig sein, wenn im Rahmen einer totalen (absoluten) Aufsicht der Schm. als Ehrenbeamter des Landes nur noch ausschließlich dem Land verbunden bleibt mit der Folge, dass die Gemeinden als Sachkostenträger vollkommen ausscheiden. Eine derartige Organstellung nur zugunsten des Landes halte ich aber aufgrund jahrzehntelanger Erfahrungen für äußerst bedenklich, wenn nicht sogar für rückläufig und für die Arbeit des Schs. sehr erschwerend. Selbst Thomas hat in seinen Erläuterungen (vgl. S.33) den Grundgedanken der rheinland-pfälzischen SchO besonders zum Ausdruck gebracht, wonach Land und kommunale Gebietskörperschaften auf dem Gebiet des Sühnewesens zusammenwirken sollen; die Tätigkeit des Schs. diene nämlich sowohl den Interessen des Staates als auch denen der Gebietskörperschaften. An dieser Grundeinstellung sollte unter allen Umständen festgehalten werden!

Aus diesem Grund empfehle ich, den Schm. als Ehrenbeamten der Gemeinde zu berufen. Das bringt nicht nur für die Amtsführung bedeutende Vorteile mit sich, sondern stärkt auch durch größere Einflussnahme das Engagement der Gemeinden an der Arbeit des Schs. und trägt letztlich mit dazu bei, dass zwischen der Justiz- und Kommunalverwaltung ein engerer Kontakt zustande kommt. In der Auswirkung bedeutet das, dass die bisherige (eingeschränkte) totale Aufsicht in eine Dienst- und in eine Fachaufsicht gespalten würde. Während sich die Dienstaufsicht auf den Aufbau, die innere Ordnung, die all-gemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten erstreckt, beschränkt sich die Fachaufsicht auf die Prüfung der rechtmäßigen und zweckmäßigen Wahrnehmung von Maßnahmen des beaufsichtigten Organes²⁰.

Die Dienstaufsicht würde von der Gemeinde und die Fachaufsicht, wie bisher, von der Justizverwaltung wahrgenommen. Der jeweilige Hauptgemeindebeamte wäre dann der Dienstvorgesetzte der Schr., und dem Direktor des Amtsgerichts oblägen die Aufgaben der unteren Fachaufsichtsbehörde. Dementsprechend stünden dem

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Innenminister die Aufgaben der obersten Kommunalaufsichts- und dem Justizminister die der obersten Fachaufsichtsbehörde zu. Gegenüber dem heutigen Recht in Rheinland-Pfalz, in dem bekanntlich der Schm. Landesbeamter ist, würde insofern eine Änderung eintreten, als nicht mehr der Aufsichtsrichter, sondern der Hauptgemeindebeamte nach der Wahl durch den Gemeinderat den Diensteid abzunehmen hätte. Dagegen würde sich u. a. bei folgenden Angelegenheiten die Zuständigkeit des Aufsichtsrichters nicht ändern:

- a) Bestätigung der Ernennung des Schiedsmannes,
- b) Einweisung in sein Aufgabengebiet,
- c) Abhaltung von Fachbesprechungen mit den Schiedsmännern,
- d) Prüfung der amtlichen Bücher,
- e) Entscheidung bei Sach- und Rechtsfragen,
- f) Entscheidung nach Anhörung des Hauptgemeindebeamten bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Schiedsmann und der Gemeinde.

Bei Maßnahmen wie z. B. bei Beschwerden gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes müsste es bei der bisherigen ausschließlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts verbleiben.

Einige Kritiker, so u. a. der frühere niedersächsische Landtagsabgeordnete Schäfer²¹, sehen in der Aufteilung der Aufsicht in eine Dienst- und eine Fachaufsicht insofern gewisse Schwierigkeiten, als im Falle der Kommunalbeamteneigenschaft des Schs. die Gemeinde bei Amtspflichtverletzungen nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 Grundgesetz haften müsse. Diese Auffassung vertere ich nicht.

Entweder kann im sog. Innenverhältnis zwischen Kommunal- und Justizverwaltung eine Schadensregulierung getroffen werden, oder aber es werden die entsprechenden Landesorganisationsgesetze in den betreffenden Vorschriften so geändert, dass von vornherein die Gemeinden die Aufgaben der Vergleichsbehörde unter Haftung des Landes durchführen²². Letztere Regelung halte ich aus gesetzestechnischen und Verwaltungsvereinfachungsgründen für besser.

Andere Kritiker (z. B. Thomas Fußnote 19), die den Standpunkt vertreten, dass der Schm. ein Organ der Rechtspflege sei und deshalb auch nur Ehrenbeamter des Landes sein könne, übersehen, dass der Bundesgesetzgeber in § 380 StPO der Vergleichsbehörde eine nicht so klare Rechtsstellung als Organ der Rechtspflege eingeräumt hat. § 380 StPO legt lediglich fest, dass die Landesjustizverwaltungen die Vergleichsbehörde zu bestimmen haben. Von der Einsetzung einer ausschließlich der Rechtspflege zugeordneten Person ist nicht die Rede. So wurden dann auch in Preußen die damals nur für Zivilsachen bereits tätigen Schr. auch als Vergleichsbehörde eingesetzt. Andere Länder haben die Aufgaben dieser Vergleichsbehörde global einer Gebietskörperschaft übertragen. Beispielsweise sind heute noch in Baden-Württemberg und in Bayern die Gemeinden und nicht etwa eine Einzelperson für zuständig erklärt worden²³. Man wird daraus nicht die Folgerung

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ziehen können, dass dadurch die Gemeinden als solche für die Aufgaben der Vergleichsbehörde nach § 380 StPO als Organ der Rechtspflege anzusehen sind. Das gleiche trifft zu für den von der Gemeinde bestimmten hauptamtlichen Gemeindebeamten, der mit den Aufgaben der Vergleichsbehörde betraut worden ist. Deshalb ist es insofern strittig, ob die Vergleichsbehörde und somit der Schm. ein unmittelbares Organ der Rechtspflege ist. Rechtspflege ist nach Model/Crezfelds²⁴ die Tätigkeit der Justizbehörden, deren Aufgaben die Anwendung des Rechts im Einzelfall ist, sei es durch Rechtsprechung, sei es in anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit. Da der Schm. nur eine schlichtende und keine richtende Tätigkeit vollzieht, zählt sein Aufgabengebiet nicht zur Rechtsprechung. Aber auch eine Zuordnung zu einem anderen Zweig der Gerichtsbarkeit entfällt, weil der Schm. als Schlichter, abgesehen von dem Recht zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes, keine besonderen Entscheidungsbefugnisse besitzt, und demnach keine Verwaltungsakte — einschließlich Justizverwaltungsakte²⁵ — erlassen kann. Selbst wenn man die Auffassung von Wolff/Bachof²⁶ zugrunde legt, die unter Rechtspflege die Verwirklichung von Staats- und sonstigen öffentlichen Zwecken seitens der damit betrauten Staatsorgane durch das Mittel der Rechtsanwendung verstehen, kann man auch dann nicht zu dem Schluss gelangen, dass der Schm. ein unmittelbares Organ dieser Rechtspflege sei.

Dem stehen auch nicht die beiden Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH)²⁷ entgegen. Zwar wird in den beiden Urteilen „der Schiedsmann“ als „Organ der Rechtspflege“ bezeichnet, ohne dass jedoch hierauf näher eingegangen wurde. Der BGH hat sich in seinem Urteil vom 11.12.1961 die Interpretation des § 4 der (früheren) Geschäftsanweisung vom 13. 1.1925 zu eigen gemacht. Für die damalige verfassungsgemäße Rechtslage mag das auch zutreffend gewesen sein. Inzwischen hat sich die Rechtslage aufgrund von Lehre und Rechtsprechung gewandelt, so dass heute unter „Rechtspflege“ etwas anderes zu verstehen ist als früher: Der Begriff ist eingeeengt worden. Das bezieht sich im übrigen auch auf den Begriff „Dienstaufsicht“, wie ihn der BGH damals verwandt hat. Was in den Urteilen als „Dienstaufsicht“ gemeint ist, muss nicht nach der heutigen Definition als absolute (totale) Aufsicht, also als Dienst- und Fachaufsicht verstanden werden. Letztlich kam es in den beiden Entscheidungen des BGH auch nicht auf die entscheidende Frage an, ob der Schm. nach der damaligen Rechtslage ein Organ der Rechtspflege war oder nicht, sondern auf die Frage der Haftung für ihn.

Es kann im übrigen aber auch dahingestellt bleiben, ob der Schm. ein Organ der Rechtspflege ist. Allemal ist er ein Organ der Justizverwaltung.

Dagegen sind die sog. „Sühnebeamten“ bei den Gemeinden, in den Ländern Bayern und Baden-Württemberg in erster Linie Organwalter der Gemeinden, und darüber hinaus besitzen sie noch eine Behördeneigenschaft des Landes.

5. Bei Würdigung aller Vor- und Nachteile komme ich zusammenfassend zu dem Er-

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



gebnis, dass es wünschenswert und sinnvoll wäre, wenn der Schiedsman nicht nur ein ehrenamtlich Tätiger ist, sondern dass er in allen Bundesländern zum Ehrenbeamten, und zwar zum Ehrenbeamten der Gemeinde bestellt wird.

Im Interesse der Rechtseinheitlichkeit wäre es zweckmäßig, wenn zunächst der Bundesgesetzgeber dem § 380 StPO in Absatz 1 folgende Formulierung gäbe: „Wegen Hausfriedensbruchs... ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem vor dem Schiedsman die Sühne erfolglos versucht worden ist. Die den Schiedsmännern obliegenden Aufgaben sind Angelegenheiten des Staates, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden²⁷. Die näheren Einzelheiten über Rechtsstellung der Schiedsmänner, Verfahren und Kosten, regeln die Länder durch Gesetz...“

In Vollzug dieser bundesrechtlichen Vorschrift wäre dann zu empfehlen, dass alle Länder, also auch diejenigen, die bisher den Schm. als Institution noch nicht kennen, den Schiedsman als Ehrenbeamten der Gemeinde einsetzen. Keinesfalls sollte der Schiedsman — wie früher in einigen Teilen von Rheinland-Pfalz und heute noch in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hamburg — von einem hauptamtlichen Gemeindebeamten gestellt werden; denn nur ein Schm. im Ehrenamt ist in der Lage, eine so hohe Vergleichsquote zu erzielen, die letztlich zur Entlastung der Gerichte führt²⁸.

Das Institut „Schiedsman“ erhält nach meinem Vorschlag eine Doppelstellung. Er ist dann nicht nur Amtsträger der Justiz, bei der die Fachaufsicht liegt, sondern auch Organalter der Gemeinde, die die Dienstaufsicht wahrzunehmen hat. Für die Verwaltung wurde diese Doppelstellung kein Novum bedeuten; denn z. B. im Personenstandswesen besitzt der Standesbeamte schon eine derartige Doppelfunktion. Auch er ist ein Gemeindebeamter mit staatlicher Fachaufsicht. Dementsprechend führt er ebenfalls, wie der Schm., das Landessiegel, und das Land trifft bei Amtspflichtverletzungen die Verantwortlichkeit²⁹.

Abschließend bleibt zu hoffen, dass zunächst der Bundesgesetzgeber bei der Änderung des §380 StPO die möglicherweise aus einem anderen Grunde z. Z. ansteht, den Schm. als das Institut der Vergleichsbehörde bundeseinheitlich einführt und dass dann anschließend die einzelnen Bundesländer bei der Novellierung der Schiedsmannsordnungen bzw. Schiedsmannsgesetze, die ebenfalls 1980 vorgenommen werden soll, dem Schm. die Eigenschaft eines Ehrenbeamten der Gemeinde verleihen. Die sich hierdurch ergebende doppelte Amtsträgerschaft des Schs. (Gemeinde und Land) trägt zum einen dazu bei, den Gemeinden außer den bisher nur bestehenden Pflichten zur Übernahme der Sachkosten des Schiedsmannsamttes nunmehr auch Rechte durch Übertragung der Dienstaufsicht einzuräumen; zum anderen tritt eine engere Bindung der Schs. an die Gemeinde ein, ohne dass dadurch ein absolutes Abhängigkeitsverhältnis zum Dienstherrn entstehen würde. Ferner wird die Arbeit, vor allem die der Direktoren der

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Amtsgerichte, durch die Beschränkung auf die Fachaufsicht erleichtert. Bekanntlich obliegt ihnen nach dem heutigen Recht die sog. totale Aufsicht (also Dienst- und Fachaufsicht), die sie—mit Ausnahme im Lande Hessen — selbst und nicht durch Beamte des gehobenen Justizdienstes wahrzunehmen haben. Bedauerlicherweise hat aber gerade die Vergangenheit bewiesen, dass diese auf die Person des Direktors des Amtsgerichtes abgestellte Aufsichtsfunktion nur unvollständig, teilweise sogar mangelhaft ausgeführt werden konnte. Hierüber beklagen sich nicht nur sehr viele Schr. Durch die Beschränkung der Fachaufsicht, die dann nicht mehr ausschließlich bei dem jeweiligen Direktor des Amtsgerichtes läge, würde die heute schon (allerdings teilweise ungesetzliche) vorhandene Praxis auch im Interesse der Schr. Nur ein Praxis-Fall: Hausfriedensbruch legalisiert. Es würden also nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Justizverwaltungen von einer Doppelstellung des Schs., die er in Form eines Ehrenbeamten der Gemeinde wahrzunehmen hätte, profitieren. Letztlich trüge diese Doppelstellung mit dazu bei, dass vor allen Dingen in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern sich die Einsetzung eines Schs. als Vergleichsbehörde leichter durchsetzen ließe, weil gerade in diesen beiden Ländern die Aufgaben der Vergleichsbehörde schon jetzt von Beamten der Gemeinden wahrgenommen werden. Infolgedessen bedarf es hier nur einer Umwandlung des hauptberuflichen Beamtenverhältnisses in das eines Ehrenbeamten. Aber auch in den übrigen Bundesländern, in denen bereits jetzt der ehrenamtliche Schm. tätig ist, braucht eine grundsätzliche gesetzliche Umstellung, wie das bedauerlicherweise in Rheinland-Pfalz der Fall war, nicht zu geschehen. Es müsste lediglich eine Trennung von Dienst- und Fachaufsicht vorgenommen werden.

1 S. 6 SchO bzw. Berl.SchG und Hess.SchG.

2 § 3 Abs.2 SchO Rh.-Pf.

3 Vgl. Braunschweigische SchO v. 3.12.1924 u. §2 der AusfVO v. 29.5.1936 sowie Landtagsdrucksache Nr. 6/709 vom 13.2. 1969.

4 § 6 Pr. SchO: Die Schiedsmänner haben bei der Ausübung ihres Amtes die Rechte der Beamten.

5 Vgl. Gain, die SchO, Komm., 2. Auflage, S.24.

6 Vgl. Gain a. a.O., S.26 u. Schulte, „Unfallversicherungsschutz für Schiedsmänner,“ SchsZtg. 1977, S. 138.

7 z. B. Gain a.a.O., S.26 u. Gain/Schulte Taschenlexikon für Schiedsmänner S.37.

8 Wegen des Begriffs vgl. Guin/Schulte, a. a. O., S.4.

9 511 Abs. 1 Nr.2 StGB, abgedruckt in Auszüge für Schiedsmänner, S. 1.

10 4 10a SchO bzw. § 9 Hess SchG.

11 §10 SchO bzw. 58 Abs.4 Hess SchG.

12 In der Fassung des Gesetzes vom 26.6.1978 (BGBl. I S. 874).

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 8/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



- 13 533 des Beamtenversorgungsgesetzes i. d. Fassung v. 26. 6.1978 (BGBl. I S. 874).
- 14 532 des Beamtenversorgungsgesetzes.
- 15 568 des Beamtenversorgungsgesetzes.
- 16 In Rheinland-Pfalz erhält der Schiedsmann als Dienstaufwandsentschädigung 60 % der Gebühren (vgl. 5 40 SchO Rh.-Pf.).
- 17 Dieser Anspruch richtet sich nach der jeweiligen LandesVO über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte, z. B. in Rh.-Pf. nach der LandesVO vom 19. 12. 1967 (GVBl. S.336).
- 18 Vgl. 52 Abs.2 des rheinisch-pfälzischen Dienstordnungsgesetzes vom 20.6.1974 (GVBl. S.233).
- 19 Die SchO Rheinland-Pfalz, erläuterte Textausgabe, S. 19, Nr. 7.
- 20 Vgl. § 12 u. 13 des Landesorganisationsgesetzes NW vom 10. 7. 1962 (GV NW S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7. 1975 (GV NW S. 290) — gleichlautende Gesetze gibt es auch in den übrigen Ländern; vgl. auch Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht II, 77 II.
- 21 Vgl. Protokoll der 44. Landtagsitzung (6. Wahlperiode). Ausgabe vom 27.2. 1969, S. 4176.
- 22 z. B. § 16 des Landesgesetzes NW a. a. O.
- 23 Vgl. Schulte, SchsZtg. 1976, S. 71 und 73, Staatsbürger-Taschenbuch, 18. Auflage, S.365.
- 24 Vgl. auch Greifeids, Rechtswörterbuch, 2. Aufl., S. 867.
- 25 Justizverwaltungsakte sind Ordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschl. des Handelsrechts, des Zivilprozesses oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden.
- 26 Verwaltungsrecht I 119 I a 1.
- 27 Urteil vom 11.12. 1961 — III ZR 172/60 —, SchsZtg. 1962, S. 49 und Urteil vom 12.2.1970 — III ZR 231/65 —, SchsZtg. 1970, S. 97.
- 28 Der 2. Satz deckt sich mit der inhaltsgleichen Rechtsvorschrift für Standesbeamte — vgl. § 51 des Personenstandsgesetzes i. d. F. v. B. 8.1957 (BGBl. I S. 1126) u. das Gesetzes 5. 8.1974 (BGBl. I S. 1857).
- 29 wegen der Begründung vgl. u. a. Thomas, a.a.O., S. 4.
- 30 5 4 des Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1.8.1909 (PrGS NW S.113).